



Anmeldung Hund / Hunde

Personenbezogene Daten (Hundehalter/in)			
Familienname			
Vorname			
Geburtsdatum			
Straße, Hausnummer			
PLZ, Ort			
Telefonnummer:			
Tierbezogene Daten			
<u>Hund 1</u>			
Rasse		Chip-Nr.	
Geschlecht		Registrierungs-Nr.	
Geburtsdatum			
Name des Hundes		Hundehaltung seit	
<u>Hund 2</u>			
Rasse		Chip-Nr.	
Geschlecht		Registrierungs-Nr.	
Geburtsdatum			
Name des Hundes		Hundehaltung seit	
Nachweis / Beilagen in Kopie			
Hundekundenachweis			
Haftpflichtversicherung			

Datum

Unterschrift

§ 11 Meldepflicht

(1) Eine Person, die einen über drei Monate alten Hund hält (Hundehalterin/Hundehalter), hat dies der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz hat, binnen vier Wochen zu melden. Die Meldung hat zu enthalten:

1. personenbezogene Daten:

Name, Hauptwohnsitz und Geburtsdatum der Hundehalterin/des Hundehalters;

2. tierbezogene Daten:

a) Rasse;

b) Geschlecht;

c) Geburtsdatum (zumindest Jahr);

d) Kennzeichnungsnummer gemäß § 24a Tierschutzgesetz - TSchG (Microchipnummer).

(2) Der Meldung gemäß Abs. 1 sind anzuschließen:

1. die Registrierungsnummer des Stammdatensatzes gemäß § 24a Abs. 5 TSchG,

2. der für das Halten des Hundes notwendige Hundekundennachweis, sofern ein solcher gemäß § 3b Abs. 8 Steiermärkisches Landes Sicherheitsgesetz erforderlich ist und

3. der Nachweis, dass für den Hund eine Haftpflichtversicherung gemäß § 3b Abs. 7 Steiermärkisches Landes Sicherheitsgesetz besteht.

(3) Die Hundehalterin/Der Hundehalter hat die Beendigung des Haltens eines Hundes unter Angabe des Endigungsgrundes und unter Bekanntgabe einer allfälligen neuen Hundehalterin/eines allfälligen neuen Hundehalters innerhalb von vier Wochen der Gemeinde zu melden. Diese Meldepflicht gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter den Hauptwohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt.

Auszug aus dem Stmk. Landes Sicherheitsgesetz 2013, § 3b, Halten von Tieren

(1) Die Halterinnen/Halter oder Verwahrerinnen/Verwahrer von Tieren haben diese in einer Weise zu beaufsichtigen oder zu verwahren, dass dritte Personen weder gefährdet noch unzumutbar belästigt werden.

(2) Die Halterinnen/Halter oder Verwahrerinnen/Verwahrer von Hunden haben dafür zu sorgen, dass öffentlich zugängliche, insbesondere städtische Bereiche, die stark frequentiert werden, wie z. B. Geh- oder Spazierwege, Kinderspielflächen, Freizeitanlagen oder Wohnanlagen, nicht verunreinigt werden.

(3) Hunde sind an öffentlich zugänglichen Orten, wie auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, Gaststätten, Geschäftslokalen und dergleichen, entweder mit einem um den Fang geschlossenen Maulkorb zu versehen oder so an der Leine zu führen, dass eine jederzeitige Beherrschung des Tieres gewährleistet ist.

(4) In öffentlichen Parkanlagen sind Hunde jedenfalls an der Leine zu führen. Ausgenommen sind Flächen, die als Hundewiesen gekennzeichnet und eingezäunt sind.

(5) Der Maulkorb muss so beschaffen sein, dass der Hund weder beißen noch den Maulkorb vom Kopf abstreifen kann.

(6) Der Maulkorb- oder Leinenzwang gilt nicht für Hunde, die zu speziellen Zwecken gehalten werden und die Sicherung des Hundes mit Maulkorb oder Leine der bestimmungsgemäßen Verwendung entgegensteht. Zu diesen Hunden zählen insbesondere Jagd-, Therapie- und Hütehunde sowie Diensthunde der Exekutive und des Militärs und Rettungshunde.

(7) Halterinnen/Halter von Hunden haben für diese eine Haftpflichtversicherung über eine Mindestdeckungssumme in der Höhe von 725.000 Euro abzuschließen. Diese Haftpflichtversicherung kann auch im Rahmen einer Haushalts- oder Jagdhaftpflichtversicherung oder einer anderen gleichartigen Versicherung gegeben sein.

(8) Personen, die das Halten eines Hundes innerhalb der letzten fünf Jahre, ausgehend vom Monat der Meldung des Hundes gemäß § 11 Steiermärkisches Hundeabgabegesetz 2013, nicht nachweisen können, haben binnen eines Jahres ab Anschaffung eines Hundes die erforderliche Sachkunde durch einen Hundekundennachweis zu erbringen. Als Nachweis für das Halten von Hunden gilt insbesondere die erfolgte Meldung eines Hundes gemäß § 11 Steiermärkisches Hundeabgabegesetz 2013 oder § 10 Hundeabgabegesetz, LGBl. Nr. 24/1950.

(9) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Hundekundennachweis zu erlassen. Die Verordnung hat jedenfalls zu enthalten:

1. die Ausbildungsberechtigung,
2. die Dauer der Ausbildung,
3. die wesentlichen Ausbildungsinhalte,
4. die Kosten für die Ausbildung,
5. Form und Inhalt des Hundekundennachweises sowie
6. Ausnahmen von der Verpflichtung, einen Hundekundennachweis zu erbringen.